

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden - ohne Bedarfsartendifferenzierung		netto
Arbeitspreis		6,04 ct/kWh
Grundpreis		36,31 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb (incl. Messung) und gesetzl. Abgaben sowie Umsatzsteuer z.Zt. 19%

Kleinkunden - ohne Bedarfsartendifferenzierung mit Kommunalrabatt		netto
Arbeitspreis		5,43 ct/kWh
Grundpreis		32,68 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb (incl. Messung) und gesetzl. Abgaben sowie Umsatzsteuer z.Zt. 19%

Elektro-Speicherheizungen - steuerbar		netto
Arbeitspreis		2,20 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb (incl. Messung) und gesetzl. Abgaben sowie Umsatzsteuer z.Zt. 19%

Wärmepumpen - steuerbar		netto
Arbeitspreis		3,73 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb (incl. Messung) und gesetzl. Abgaben sowie Umsatzsteuer z.Zt. 19%

Ladestationen Elektromobile - steuerbar		netto
Arbeitspreis		2,20 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb (incl. Messung) und gesetzl. Abgaben sowie Umsatzsteuer z.Zt. 19%

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messung)

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro
Eintarif	9,95	2,93
Doppeltarif	19,33	2,93
Maximumzähler	56,01	2,93
Intelligente Zähler Bestand	50,97	2,93
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Weitere Preisbestandteile:

Konzessionsabgabe

Gemäß "Verordnung über Konzessionsabgabe für Elektrizität und Erdgas,(KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01. 11.2006 (BGBl. I S. 2477) sind folgende Höchstbeträge für Gemeinden bis 25000 Einwohner abzuführen:

- Für Entnahmen >30 kW und 30.000 kWh 0,11 ct/kWh
- Für Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh 1,32 ct/kWh
- Für Entnahme von Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

KWKG / Abschalt-Umlage / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage

Die Aufschläge richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

	KWKG*		Abschalt-Umlage ct/kWh
	ct/kWh	ct/kWh**	
• für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,345	0,345	0,011
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh	0,345	0,160	0,011
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh, sofern Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Stromkosten > 4% des Umsatzes)	0,345	0,120	0,011

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

Letztverbrauchskategorien	Offshore-Haftungsumlage	§ 19-Umlage
• für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037 ct/kWh	0,370 ct/kWh
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh	0,049 ct/kWh	0,050 ct/kWh
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh, sofern Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Stromkosten > 4% des Umsatzes)	0,024 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

* gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

** Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt